Der Mietvertrag besteht zwischen dem Mieter, der ein Lastenrad mietet und dem Verein Kunst-Stoffe - Zentralstelle für wiederverwendbare Materialien - e.V. und umfasst die vereinbarten Mietkosten sowie die folgenden Vertragsbedingungen. Der Mietvertrag wird schriftlich gefasst.

Stand: Juni 2014

§1. Voraussetzungen für das Mieten eines Lastenrades von Kunst-Stoffe

- 1) Der Mieter muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- 2) Der Mieter muss in Besitz eines gültigen Identitätsdokumentes sein (Personalausweis, Reisepass), die Kunst-Stoffe-Mietstation erhält eine Kopie der ID des Mieters.

§2. Dauer des Mietverhältnisses

- 1) Das Mietverhältnis beginnt bei Übergabe der Lastenradschlüssel und Unterzeichnung des Mietvertrages bei der Mietstation von Kunst-Stoffe.
- 2) Das Mietverhältnis endet bei persönlicher Rückgabe des Lastenrads und der Schlüssel an derselben Mietstation, bei der das Mietverhältnis begonnen hat.
- 3) Die Dauer des Mietverhältnisses richtet sich nach der im Mietvertrag vereinbarten Mietdauer.
- 4) Sollte der Mieter das von ihm gemietete Lastenrad länger als im Mietvertrag vereinbart mieten wollen, so ist dieser verpflichtet, die Kunst-Stoffe-Mietstation vor Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Mietdauer zu informieren und um eine Verlängerung der Mietdauer zu bitten. Eine Verlängerung der Mietdauer kann von Kunst-Stoffe gewährt werden, sofern das Lastenrad noch nicht vorreserviert wurde.
- 5) Bei Überschreiten der vereinbarten Mietdauer ohne die Billigung von Seiten Kunst-Stoffe ist eine Strafgebühr in Höhe von 20 EUR fällig.

§3. Abholung und Rückgabe der Lastenräder

- 1) Abholung und Rückgabe der Fahrräder erfolgt bei den Kunst-Stoffe-Mietstationen.
- 2) Vor Fahrtantritt ist der Mieter verpflichtet sich mit der Funktionsweise des Lastenrades vertraut zu machen.
- 3) Der Mieter ist verpflichtet vor Fahrtantritt das gemietete Lastenrad auf Verkehrssicherheit und Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen insbesondere folgende Funktionen: Bremsen, Reifenluftdruck, Lenkung, Sattel und Lichtanlage.
- 4) Sollten Kinder mit dem Fahrrad transportiert werden, ist der Mieter zusätzlich verpflichtet die Festigkeit der installierten Sitzbänke und der Gurte zu überprüfen.
- 5) Liegt bei Beginn der Nutzung ein technischer Mangel vor, der die Verkehrssicherheit offensichtlich beeinträchtigen könnte oder tritt er während der Nutzung ein, hat der Kunde unverzüglich Kunst-Stoffe zu informieren und die Nutzung des Lastenrades sofort zu beenden. Das Lastenrad ist in diesem Fall an Ort und Stelle abzuschließen. Auch Mängel wie beispielsweise Reifenschäden oder Felgenschäden sind umgehend an Kunst-Stoffe zu melden. Dem Kunden ist eine eigenhändige Reparatur nicht gestattet.
- 6) Die Rückgabe des Lastenrads erfolgt persönlich. Alle vorhandenen Lastenradschlösser müssen abgeschlossen und die Kastenabdeckplane geschlossen werden.

§4. Nutzung der Lastenräder

- 1) Abstellen und Parken Der Mieter verpflichtet sich beim Abstellen und Parken des Lastenrades auf die Vorschriften gemäß der StVO zu achten und diese einzuhalten.

 a. Das Lastenrad darf nicht an Orten abgestellt werden, bei denen andere Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden, Fahrzeuge oder Gegenstände beschädigt werden
 - könnten oder die allgemeine Verkehrssicherheit gefährdet ist.
 b. Ebenfalls darf das Lastenrad nicht an Orten abgestellt werden, wenn dadurch die stationäre Werbung von Dritten verdeckt wird sowie das dauerhafte Abstellen in Gebäuden, Fahrzeugen oder Hinterhöfen.
 - c. Das Lastenrad muss durch den Mieter immer abgeschlossen werden, auch wenn es nur kurz abgestellt wird.
- 2) Fahren Es darf nur der im Vertrag aufgeführte Mieter das Lastenrad führen.
 - a. Es liegt in der Verantwortung des Mieters, die deutschen Verkehrsregeln (StVO) zu beachten.
 - b. Der Transport leicht entzündlicher, explosiver, giftiger oder gefährlicher Stoffe ist verboten.
 - c. Die Maximalzuladung des Transportkastens von 80 Kilogramm darf nicht überschritten werden.
 - d. Der Mieter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Sicherung der zu transportierenden Lasten oder Personen. Die Höhe der Lasten oder Personen, die transportiert werden, dürfen eine Gesamthöhe von 0,75 Meter nicht überschreiten (das entspricht in etwa der Höhe des Lenkers des Lastenrades).
 - e. Personen, die transportiert werden, müssen auf vorhandenen Sitzbänken sitzen und mit den Sicherheitsgurten angeschnallt werden.
 - f. Das freihändige Fahren ist verboten.
- 3) Bei einem Unfall, bei dem Gegenstände von Dritten oder Personen zu Schaden gekommen sind, verpflichtet sich der Mieter sofort die Polizei und Kunst-Stoffe zu verständigen. Bei Missachtung haftet der Mieter in vollem Umfang für Schäden, die Kunst-Stoffe durch den Unfall entstanden sind (siehe § 4 Abs. 2).
- 4) Bei einem Diebstahl eines Lastenrades ist der Mieter verpflichtet umgehend die Polizei und Kunst-Stoffe zu informieren. Bei Missachtung haftet der Mieter in vollem Umfang für Schäden, die Kunst-Stoffe durch den Diebstahl entstanden sind (siehe § 4 Abs. 2).
- 5) Muss ein Lastenrad außerhalb einer Mietstation, z.B. aufgrund eines entstandenen Schadens, von Kunst-Stoffe abgeholt werden, so kommt der Mieter für die entstandenen Transportkosten von 1 EUR pro gefahrenen Kilometer auf. Berechnet wird immer der Weg von der nächstgelegenen Kunst-Stoffe-Mietstation.

§5. Haftung

- Zustand des Lastenrades
 - a. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden am Lastenrad, die während des Mietverhältnisses durch ihn verursacht wurden. Davon ausgenommen sind Gebrauchsspuren, welche durch eine gewöhnliche Nutzung entstanden sind.
 - b. Für eventuell anfallende Reparaturkosten, die durch einen Unfall an dem Lastenrad notwendig werden, haftet der Mieter sofern kein Dritter nachweislich die Schuld an dem Unfall trägt.

2) Haftung des Mieters

- a. Der Mieter ist verantwortlich für einen ausreichenden persönlichen Versicherungsschutz im Falle von Haftpflichtschäden.
- b. Sollte das Lastenrad während des Mietverhältnisses von Behörden aufgrund eines Verstoßes gegen ein amtliches Gesetz entfernt werden, haftet der Mieter im vollen Umfang für eventuell anfallende Kosten gegenüber der zuständigen Behörde und Kunst-Stoffe (siehe § 5 Abs. 2f).
- c. Der Mieter haftet für Schäden, die durch Beschädigung oder Diebstahl an dem Lastenrad während des Mietverhältnisses auftreten.
- d. Die Haftungsbegrenzung entfällt bei Schäden, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten seitens des Mieters verursacht wurden.
- e. Die Haftungsbegrenzung entfällt bei Missachtung der Informationspflicht seitens des Mieters im Falle von Unfall oder Diebstahl (siehe § 3 Abs. 3,4).
- f. Die Haftungsbegrenzung entfällt bei Auftreten von § 5 Abs. 2a.
- 3) Haftung von Kunst-Stoffe
 - a. Kunst-Stoffe haftet für Personen- und Sachschäden in beschränkter Höhe, wenn diese durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten von Kunst-Stoffe verursacht sind.
 - b. Haftungsausschluss gilt für den Fall versteckter Mängel oder Materialmängel.
 - c. Haftungsansprüche müssen spätestens bei Rückgabe des Lastenrades geltend gemacht werden. durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten von Kunst-Stoffe verursacht sind.

§6 Mietpreise, Kaution und Stornogebühren

- 1) Der Mietpreis für die Nutzung richtet sich nach der Preistabelle, die an jeder Mietstation von Kunst-Stoffe aushängt und eingesehen werden kann und welche auch unter www.kunst-stoffe-berlin de verfügbar ist.
- 2) Bei der Abholung des Lastenrads an der Mietstation ist eine Kaution als Sicherheitsleistung in Höhe von 80 EUR an der Mietstation zu hinterlegen.
- a. Der Mieter erhält die Kaution in vollem Umfang bei Rückgabe des Lastenrads zurück, sofern keine Schäden durch Beschädigung oder Diebstahl an dem Lastenrad entstanden sind.
- 3) Die gesamte Mietgebühr und die Kaution ist per Vorkasse zu zahlen.
- 4) Bei Reservierungen ab 7 Tagen vor Abholung ist eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Mietpreises erforderlich.
- 5) Es werden Stornierungsgebühren iHv. 50 % des Mietpreises fällig, soweit die Reservierung eines Lastenfahrrads nicht bis zu 24 Stunden vor Abholung storniert wird.

§7 Übermittlung persönlicher Daten an Kunst-Stoffe

- 1) Kunst-Stoffe ist berechtigt die persönlichen Daten des Mieters zu speichern. Die Daten des Mieters werden nach dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz behandelt.
- 2) Kunst-Stoffe ist berechtigt die Mieterdaten an Behörden weiterzuleiten, sofern diese die Einleitung eines Ordnungswidrigkeit- oder Strafverfahrens nachweisen können.

§8 Sonstiges

- 1) Es ist nur deutsches Recht anwendbar .
- 2) Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile dieser Vertragsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbedingungen.